

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 (w), Franzstraße, in Herne

1 Veranlassung

Die Stadt Herne plant, im Zusammenhang mit ihrem Programm zur Entwicklung von Wohnbauflächen, die Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 (W), Franzstraße, rechtskräftig seit 11. Mai 1969. Dabei soll auf einer Fläche, die bisher als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist, nunmehr Wohnbaufläche entwickelt werden. Bebauungspläne stellen zwar selbst kein Vorhaben dar, von dem artenschutzrechtlich erhebliche Eingriffe ausgehen würden. Allerdings ist die Vollziehbarkeit der Planung daran gebunden, dass nicht gegen mögliche Verbotstatbestände verstoßen wird, weshalb die Prüfung auf der Ebene des Bebauungsplans, und nicht erst bei Realisierung der damit ermöglichten Vorhaben, üblich und gängige planerische Praxis ist. Zur Abschätzung der möglichen artenschutzrechtlichen Erheblichkeit des Plans wurde daher dieses Gutachten erstellt.

2 Prüfumfang und Methoden

Die Vorgaben des gesetzlichen Artenschutzes, europarechtlich geregelt in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL), werden in Deutschland durch das Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt. Maßgeblich sind insbesondere die Zugriffsverbote des § 44.

Demnach ist es verboten

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt dabei: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften wird im Land Nordrhein-Westfalen für die Bauleitplanung in der gemeinsamen Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 näher geregelt.

Gegenstand der Prüfung sind die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Zur Vereinfachung der Prüfung hat zudem das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) die Liste der sogenannten "planungsrelevanten Arten" aufgestellt. Die planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen FFH Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Dadurch soll, insbesondere bei den europäischen Vogelarten, eine detaillierte Prüfung von "Allerweltsarten", deren Erhaltungszustand sich durch Eingriffsvorhaben im Regelfall nicht verschlechtern wird, vermieden werden. Dabei ist ggf. zu prüfen, ob von dem Vorhaben ausnahmsweise besondere Auswirkungen ausgehen können, die sich auch auf den Erhaltungszustand der lokalen Population solcher Arten auswirken würden. Weiterhin ist zu beachten, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötungsverbot) für alle europäisch geschützten Arten zu vermeiden ist.

Nach der Handlungsempfehlung ist im ersten Schritt vorgesehen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

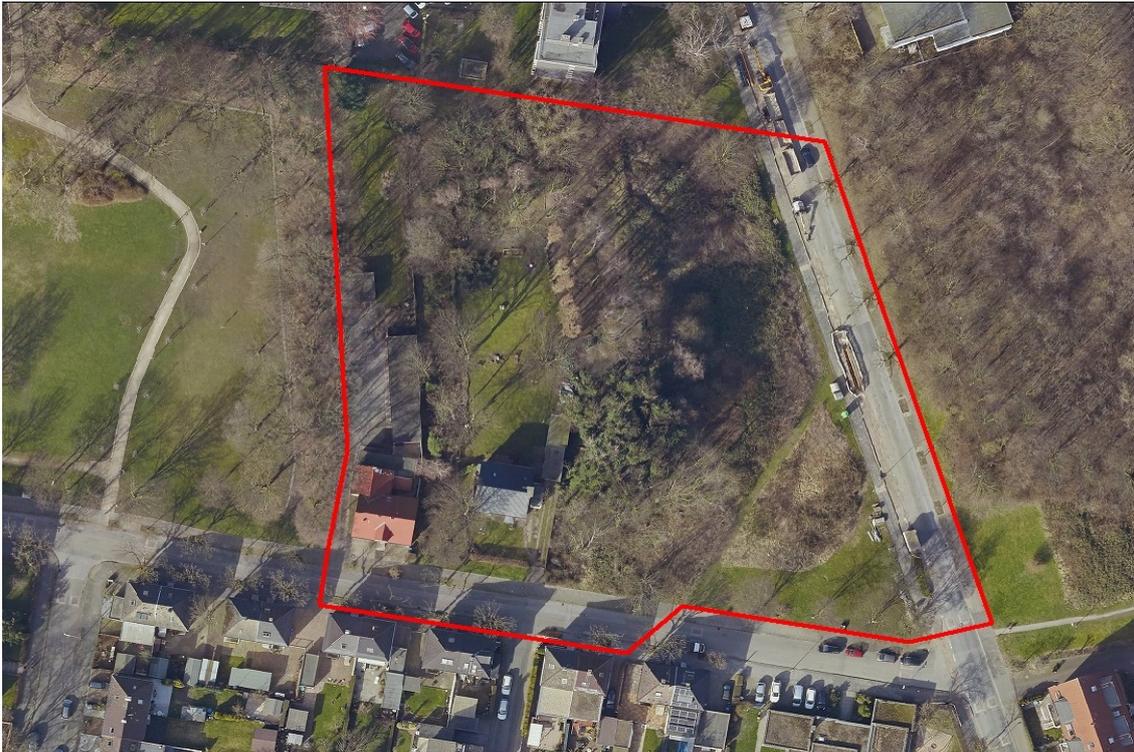
Dies wird im Rahmen des vorliegenden Gutachtens geprüft. Nach der Handlungsempfehlung ist die Bearbeitung alternativ sowohl im Rahmen des Umweltberichts als auch, wie hier, in einem eigenständigen Gutachten möglich.

3 Plangebiet

Die zu untersuchende Fläche liegt in Herne, Stadtbezirk Wanne, nördlich der Franzstraße, westlich der Straße Am Freibad und östlich der Parkanlage an der Franzstraße (im direkten Anschluss: kommunale Hundewiese).



Blick auf das Plangebiet über die Straße Am Freibad, von Südosten



Plangebiet

Die Flächengröße des Plangebiets beträgt ca. 1,25 Hektar, davon knapp 0,25 Hektar öffentliche Straßenfläche.

Im Plangebiet liegen zwei private Wohnhäuser, Franzstraße Nr. 57 und 61, dicht nebeneinander, aber durch eine schmale, unbebaute Parzelle im Eigentum der Stadt Herne getrennt. Die bebauten Grundstücke, mit sehr großen, teilweise sehr extensiv genutzten Gartengrundstücken, sind etwa 0,45 Hektar groß. Die übrigen Flächen des Plangebiets sind derzeit Grünflächen.



Bebauung mit Gartengrundstücken von Nordosten

4 Biotoptypen und Vegetation

Die Gartengrundstücke im Plangebiet sind überwiegend Rasenflächen mit eingestreutem, solitären Gehölzbestand der Arten Bergahorn, Birke und Hainbuche von abgeschätzt bis etwa 40 Jahren Wuchsalter. Der schmale Grünstreifen zwischen den Häusern ist in die Gärten integriert, hier stehen einige wertvolle Bergahorne. Vor allem der rückwärtige Bereich hinter Nr. 61 ist teilweise sehr extensiv genutzt, der Nordteil des Gartens ist hier als kleines Wäldchen (aus Bergahorn, Birken und Pappeln, mit dichtem Strauchunterwuchs) ausgebildet. In das Gartengrundstück integriert ist außerdem eine Baumreihe aus sieben, dicht beieinander stehenden Pyramidenpappeln.

Die Grünfläche östlich davon, zwischen den Gärten und der Straße Am Freibad, trägt im Westteil den Rest eines Wäldchens von etwa 40 bis 50 Jahren Wuchsalter, das durch den Orkan „Ela“ schwer getroffen wurde. Teilweise liegt oder hängt das Sturmholz, nicht aufgearbeitet, noch als Totholz im Bestand. Der Baumbestand der Arten Vogelkirsche, Bergahorn, weniger Pappel und Robinie zeichnet sich durch dichten Efeu-Behang bis in die Kronen aus,

Die übrige Grünfläche besteht überwiegend aus einer Brachfläche ohne regelmäßige Pflege. Hier wächst ein hochwüchsiger Mischbestand aus Brennnessel und Armenischer Brombeere, in den truppartig junge Vorwalddickungen der Baumarten Birke, Fahlweide und Robinie eingelagert sind. Zur Straße Am Freibad schließt, hinter einer schmalen gemähten Bankette, eine hohe, wallartige Brombeerhecke ab. Im Norden sind in den Bestand solitäre Bäume (Bergahorn, Hainbuche, Apfel) eingelagert.

Die Südostecke der Grünfläche wird als Grünanlage gepflegt. Hier ist eine Baumreihe (der Arten Hainbuche, Berg- und Feldahorn) straßenparallel in eine extensive, kräuterreiche Rasenfläche eingelagert.

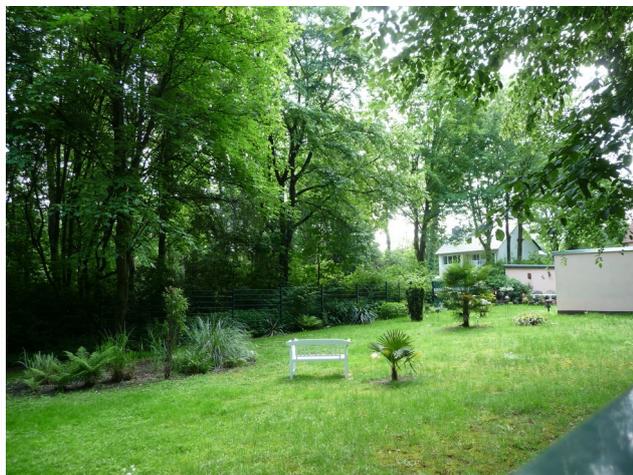
Außerhalb, aber direkt benachbart zum Plangebiet befindet sich im Westen ein breiter Baumstreifen der Hainbuche, mit Eiche und weiteren Arten eingemischt und eingelagerter Baumreihe Roteiche, der Brusthöhendurchmesser von etwa 30 bis 60 cm erreicht. Der Baumbestand ist eingemessen und im Kataster der Stadt erfasst. Nördlich anschließend stehen, im direkten Grenzbereich, außerdem mehrere Hainbuchen.



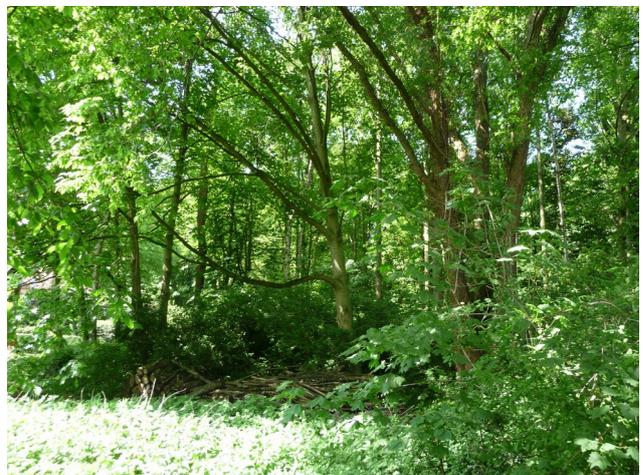
Wohnhäuser, mit öffentlichem Grünstreifen, Von der Franstraße aus gesehen (Richtung Nordwesten)



Baumreihe Pappel in Gartengrundstück von Süden



Gärten von Nordwesten



Wäldchen im Gartengrundstück Franzstraße 61



Rand der Grünfläche zur Straße Am Freibad, Blick nach Norden



Rasenfläche mit Baumreihe Franzstraße / Ecke Am Freibad

Die Franzstraße ist, im Plangebiet und gleichartig nach Westen hin anschließend, von einer Eschen-Allee gesäumt. Die relativ niedrigen und breitkronigen Straßenbäume lassen zahlreiche Pflegeschnittmaßnahmen erkennen. Der Baumbestand ist im Kronenbereich verlichtet (möglicherweise Eschentriebsterben), so dass seine Zukunft ungewiss erscheint.



Wäldchen (Restfläche), mit Sturmschäden des Orkans „Ela“



Urtica-Flur, mit Brombeerdickicht, rechts im Bild das Restwäldchen



Brombeerdickicht, mit Vorwäldchen Robinie



Straßenbäume in der Franzstraße

5 Gebäudebestand

Der Gebäudebestand im Plangebiet besteht aus den beiden Wohnhäusern Franzstraße 57 und 61. Da von einem Erhalt der bestehenden Bebauung auszugehen ist, wurde er im Zuge dieses Gutachtens nicht näher untersucht.

6 Untersuchung der planungsrelevanten Arten

6.1. Auswertung der vorliegenden Daten

Funde planungsrelevanter Tierarten im Fundortkataster des LANUV sind, nach Auswertung des Informationssystems @LINFOS, im Plangebiet nicht bekannt. Auch im Artkataster der Stadt Herne sind keine Nachweise vermerkt.

Das Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen liefert für den Mestischblatt-Quadranten folgende Liste planungsrelevanter Arten, die somit als regionaler Artengrundstock für das Plangebiet betrachtet werden können.

Tabelle 1

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4409. Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärten, Parks, Siedlungsbrache	Gebäude
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fliege	Nachweis ab 2000	G↓	Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	FoRu
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000	G	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	G		FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	FoRu!
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	'Brutvorkommen' ab 2000	G↓	Na	(
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	'Brutvorkommen' ab 2000	G	(Na)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	G↓	(FoRu)	FoRu!
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	'Brutvorkommen' ab 2000	unbek.	(FoRu), (Na)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na	FoRu
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	'Brutvorkommen' ab 2000	G	(Na)	FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na	(Na)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	'Brutvorkommen' ab 2000	U	(Na)	FoRu!
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	'Brutvorkommen' ab 2000	Unbek.	FoRu, Na	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	'Brutvorkommen' ab 2000	unbek.	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	FoRu!

Es bedeuten: ATL: Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographische Region (In NRW: Tiefland), Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung): S: ungünstig/schlecht (rot), U: ungünstig/unzureichend (gelb), G: günstig (grün), Pfeil: günstige/ungünstige Tendenz
FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na: Artnachweis

Von den genannten Arten können die an Gewässer gebundenen Arten Eisvogel und Wasserfledermaus ausgeschlossen werden. Auch für Abendsegler, Rauhaufledermaus, Habicht, Steinkauz, Bluthänfling, Kuckuck, Kleinspecht, Feldsperling, Girlitz und Schleiereule sind die Habitatansprüche im Gebiet eindeutig nicht erfüllt.

Die verbleibenden, im Gebiet möglicherweise vorkommenden Arten, die Fledermäuse, Sperber, Waldohreule, Waldkauz, möglicherweise auch Turmfalke, sind an Baumhöhlen als Nist- oder Quartierhabitat gebunden oder sie legen meist große, im unbelaubten Zustand gut erkennbare Horste an. Einige der Arten und die Eulenarten können im Zweitbezug ggf. alternativ auch alte Rabenvogelnester nutzen. Ein Vorkommen von Nist- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten im Gebiet ist damit an diese Strukturen gebunden.

Für einige der genannten Arten könnte der Gehölzbestand Teil des Nahrungshabitats sein. In Anbetracht seiner Lage und Ausdehnung erscheint ein Eingriff in diesen aber in keinem Fall erheblich, zumal er für keine der Arten der Struktur nach herausragende Eignung aufweist.

6.2. Horst- und Höhlenbaumkartierung

Der Baumbestand des Gebiets wurde im belaubten Zustand, Mitte Mai 2019, auf Horste und Baumhöhlen abgesucht.

Greifvogelhorste sind im Gebiet keine nachgewiesen worden.

Der Untersuchung nach besitzt das Gebiet einen reichen Bestand an Baumhöhlen. Dabei handelt es sich überwiegend um Faulhöhlen, die sich an den Ansatzstellen abgebrochener oder bei der Baumpflege entfernter Grobäste ausbilden. Diese sind im Regelfall vom Rand her teilüberwallt, im Inneren ist oft morsches, manchmal von Käfergängen durchzogenes Totholz erkennbar. Entsprechende Faulhöhlen treten sowohl am Stamm als auch an den Schnittflächen im Randbereich gekappter Grobäste auf. Die Baumhöhlen wurden, soweit vom Boden her möglich, aus möglichst vielen Richtungen, ggf. unter Verwendung eines Feldstechers oder einer Lampe, auf ihre Ausbildung geprüft. Dabei wurden überwiegend sehr seichte Höhlungen, mit meist nur wenigen Zentimeter Tiefe, angetroffen. Bei einigen, vom Boden her schlecht einsehbaren Höhlungen, zum Beispiel in einer Hainbuche und einer Birke in den Gartengrundstücken, kann aber eine artenschutzrelevante Tiefe nicht ausgeschlossen werden.

An einer der Pyramidenpappeln im Gartengrundstück Franzstraße 61 wurde eine alte Spechthöhle registriert. Eine im Untersuchungsyear benutzte Spechthöhle, mit Jungvögeln, befand sich zudem in dem direkt westlich außerhalb des Plangebiets angrenzenden Baumstreifen innerhalb der öffentlichen Grünanlage, zwischen dem Gartengrundstück Franzstraße 57 und der Hundewiese.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Baumbestand des Gebiets nicht vollständig sicher beurteilt werden konnte. Der Baumbestand des Restwäldchens, östlich des Gartengrundstücks Franzstraße 61, war im Kronenbereich aufgrund des dichten Efeubewuchses in großen Teilen nicht einsehbar, aufgrund der anbrüchigen, von Strumschäden gezeichneten Kronen mit reichlich Totholz wären solche hier durchaus plausibel zu vermuten. Der Baumbestand der bebauten, privaten Grundstücke wurde nur von außen eingesehen, wobei nicht alle Baumkronen einsehbar waren.

Da aufgrund der nachgewiesenen Höhlenbäume eine Artenschutzbedeutung des Baumbestands nicht ausgeschlossen werden kann, wurde die dadurch gegebene Unsicherheit in der Bewertung als hinnehmbar eingeschätzt, da sich auch beim Nachweis weiterer Höhlen keine grundsätzlich andere Bewertung ergeben hätte.



Beispiele für Bäume im Plangebiet mit möglicher Artenschutzbedeutung

Das Vorkommen von Zwischenquartieren von Fledermäusen, insbesondere zu Zugzeiten, umfasst gelegentlich auch sehr kleine Höhlungen, zum Beispiel hinter loser Rinde oder an anbrüchigen Ästen im Kronenbereich. Solche Vorkommen sind in gehölzbestandenen Lebensräumen niemals sicher auszuschließen, wären aber mit vertretbarem Aufwand nicht nachweisbar. Falls solche Strukturen im Plangebiet existieren sollten, wozu keinerlei direkte Hinweise gefunden wurden, wären diese Verluste daher als nicht vermeidbar einzuschätzen.

8 Bewertung

Die Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Schluss, dass ein Vorkommen von Quartiersbäumen von Fledermäusen im Plangebiet möglich erscheint. Dafür geeignete Baumhöhlen und andere Strukturen sind in ausreichendem Maße vorhanden.

Für das Vorkommen planungsrelevanter, an Baumhöhlen gebundener Vogelarten, im Gebiet im wesentlichen des Waldkauzes, wird hingegen ein Vorkommen als unplausibel eingeschätzt, da weder der Baumbestand selbst noch die anzutreffenden Baumhöhlen dafür ausreichende Dimensionen aufweisen. Auch Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten in den anderen im Plangebiet vorhandenen Grünstrukturen sind unplausibel, das Gebiet erfüllt nicht deren Lebensraumansprüche.

Der Baumbestand des Gebiets könnte für Fledermausarten auch als Zwischenquartier zu den Zugzeiten Bedeutung besitzen. Baumhöhlen der im Gebiet anzutreffenden Art erscheinen hingegen als Überwinterungsquartier der heimischen Fledermausarten kaum geeignet.

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind auch im Verlustfall nicht anzunehmen, da die in erster Linie im Gebiet zu erwartende Art Zwergfledermaus in Herne noch recht häufig vorkommt. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sollte weiterhin erfüllt sein, da es ausreichend gleichwertige und sicherlich auch eine Vielzahl von besserwertigen Möglichkeiten für die Zwergfledermaus im Umfeld geben sollte. Lediglich das Tötungsverbot ist hier zu beachten. Dies lässt sich am sichersten einhalten, wenn die Fällung von Bäumen in den Monaten November bis Februar durchgeführt wird. Für diesen Zeitraum werden Winterquartiere mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Um Verstöße gegen das Tötungsverbot, betreffend Jungvögel aller Arten sicher ausschließen zu können, ist zudem eine Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit, d.h. der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchzuführen. Dies ist hier unabhängig von der Frage, ob es sich um einen Wald (im Sinne des §39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG) handelt, sicherzustellen.

Unter Beachtung dieser Hinweise geht das Vorhaben konform mit den Bestimmungen des Artenschutzrechtes.

Herne, 24. Mai 2019

R. Köhler